

Änderungen Richtlinien neue Version gültig ab 01.07.2018 „Erzeugerrichtlinien Österreich 2018“

Achtung: diese Änderungen stellen keine Zusammenfassung der Richtlinien dar! Es stehen bloß Ergänzungen und der Wegfall einzelner Punkte in diesem Dokument!

Änderungen Text:

3.1. Saat- und Pflanzgut

Ergänzt wurde

Samen von gentechnisch veränderten Sorten dürfen nicht auf Demeter-Betrieben vervielfältigt oder ausgesät werden. Die Verwendung von Saat- und Pflanzgut, das durch neue Pflanzenzuchttechniken (NPBTs) erzeugt wurde, ist auf Demeter-Betrieben verboten. Dies umfasst alle NPBTs, die von der IFOAM EU Gruppe als Techniken der genetischen Veränderung betrachtet werden und gemäß der bestehenden EU-Gesetzgebung zu GVO führen.

Ab Juni 2017 sind dies:

Oligonukleotid gerichtete Mutagenese (ODM)
Zinc Finger-Nuklease Technologie Typ I bis III (ZFN-I, ZFN-II, ZFN-III)
CRISPR / Cas
Meganukleasen
Cisgenesis
Pflöpfen auf einem transgenen Wurzelstock
Agro-Infiltration
RNA abhängige DANN-Methylierung (RdDM)
Reverse Zucht
Synthetische Genomik

3.1.2.2 Pflanzgut für Bäume und ausdauernde Kulturen

Ergänzt wurde

Nachertebehandlung mit chemisch-synthetischen Pestiziden (z.B. Desinfektionsmitteln) ist nicht erlaubt. (ANG 1: siehe Anhang 7)

3.2.1 Düngungs niveau

Ergänzt wurde

In Gewächshäusern ist die Einfuhr von höheren Mengen an Stickstoff möglich, sofern während der Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass der Gesamteintrag von Stickstoff (in kg) dem gesamten Stickstoffaustrag (in kg) einer Differenz von 5% entspricht.

3.2.2 Einfuhr von Düngern und Erden

Ergänzt wurde

Gesteinsmehle (auch phosphathaltige) und Erden können verwendet werden. Synthetische Stickstoffverbindungen, Chilesalpeter, leichtlösliche Phosphate sowie reine Kalisalze mit einem Chlorgehalt von mehr als 3 % sind von jeder Verwendung ausgeschlossen. Die Verwendung von in den Betrieb eingeführtem Fäkalien, Klärschlamm- und Müllkompost ist nicht gestattet.

Tierische Düngemittel von Tieren, welche mit genetisch verändertem Futter gefüttert wurden, dürfen nicht eingesetzt werden.

3.4.5 Anbau unter Glas und Folien

Ergänzt wurde

Im Gewächshaus sind flaches Bodendämpfen und eine Wärmebehandlung des Bodens nicht zulässig. Nur in Notfällen kann eine Ausnahmegenehmigung von Demeter Österreich erteilt werden.

(ANG 1B: siehe Anhang 7).

Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedelung sind die biodynamischen Kompostpräparate, wässrige Kompostauszüge sowie das Hornmist-Präparat oder das Fladenpräparat unverzüglich nach dem Dämpfen einzusetzen. Die erste Ernte nach einer solchen Bodenbehandlung kann nicht mit dem Demeter-Markenzeichen vermarktet werden.

3.5.2 Düngung und Bodenpflege

Ergänzt wurde

Es sollten 50% des organischen Düngers präparierter Kompost oder Mist sein.

Beim Anbau von Trauben für Wein darf die Düngermenge in drei aufeinander folgenden Jahren 150 kg N/ha nicht überschreiten.

3.5.3 Pflanzenpflege und Pflanzenschutz

Ergänzt wurde

Unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen im Obstbau gelten die entsprechenden Bestimmungen aus dem Kapitel 3.3 Pflanzenpflege und Pflanzenschutz (siehe Erzeugerrichtlinien_Oesterreich_2018). Die zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im Betriebsmittelkatalog von Demeter Österreich zu finden.

Mechanische Ausdüngung mit einem Fadengerät ist nicht erlaubt. Wurzelschnitt ist generell nicht erlaubt, mit folgender Ausnahmeregelung: in den ersten drei Jahren der Umstellung ist ein Wurzelschnitt möglich, allerdings mit der Voraussetzung eines Betriebsentwicklungskonzepts/-gesprächs. Beim Wurzelschnitt sind Geräte zu verwenden die einen möglichst sauberen Schnitt erzeugen und die schneiden (Scheiben) und nicht reißen (Schwert).

Bezüglich Pflanzschnitt gibt es keine Einschränkungen, aber bei mechanischem Vorschneiden sollen Geräte verwendet werden, die ein möglichst sauberes Schnittbild erzeugen.

Hinzugekommen ist der ganze Punkt

3.10 Sorgfalt bei der Verwendung von Bewässerungswasser

Das Wasser darf nicht mit Pestizidrückständen, krankheitserregenden Bakterien oder Parasiten belastet sein oder das Endprodukt in jeglicher Weise belasten. Im Zweifelsfall sind Wasseranalysen erforderlich. Die Bewässerung muss so geplant werden, dass die Wassermenge und/ oder die Anwendungshäufigkeit nicht zu einer Verschlechterung des Bodens führen (z.B. Versalzung, Erosion). Die Boden- oder Flusswasserentnahme muss die erforderliche behördliche Genehmigung haben. Die Verwendung von fossilem Wasser ist nur zulässig, wenn ein Plan, der die Auswirkungen der Nutzung detailliert beschreibt, von der jeweiligen Organisation genehmigt ist.)

3.10 Biodiversitätsflächen

Ergänzt wurde

Als Biodiversitätsflächen zählen:

- Vorgewende, ohne Beerntung
- Land, welches mit einjährigen/ mehrjährigen Pflanzen bestellt ist, welchen es möglich ist, Blüten auszubilden (nur zweikeimblättrige Pflanzen, extensiv genutzte Wiesen – Grünland oder stillgelegtes Ackerland max. zwei Nutzungen)
- Wasserläufe, Teiche, Feuchtgebiete, Auwälder

Die Mitgliedsländer, welche Biodiversität nicht in die Richtlinien aufnehmen, integrieren Biodiversität als ein obligatorisches Thema in Hofgespräche oder in ähnliche Instrumente der Qualitätssicherung, mit dem Fokus auf die Betriebsentwicklung und die Motivation der Menschen.

4. Biodynamische Präparate (siehe auch Anhang 10)

Ergänzt wurde

Sie werden in den Arbeitsgruppen, durch die Beratung sowie in der Literatur weitergegeben. Der Besuch des Grundlehrgangs ist für die Erstanerkennung verpflichtend. Die Mitarbeit bei Präparatetreffen ist verpflichtend (mind. 1 x Jahr).

5.3 Betriebskooperationen

Ergänzt wurde

d) Der Stalldünger muss auf dem Betrieb, wo er anfällt (idealerweise im Stall), oder mindestens sechs Wochen vor der Ausbringung präpariert werden.

Das Düngeräquivalent für sämtliche Flächen beträgt maximal 1,4 DE/ha und Jahr. Die anteilmäßige Düngermenge hat auf den Flächen des viehlosen biodynamischen Betriebes in Form von Mieten zu lagern (dieser Punkt gilt auch für Kooperationen zwischen biodynamischen Betrieben).

Über Kooperationen ist ein Vertrag abzuschließen. Dieser ist dem Österreichischen Demeter Bund vorzulegen. Es ist besonders darauf zu achten, dass möglichst alle Flächen eine Mist bzw. Kompostgabe zumindest rotierend erhalten."

e) Eine Futter-Kooperation mit Bio-Betrieben ist nur bei mehrjährigem Futterpflanzenanbau (mindestens drei Jahre) möglich. Die Anwendung der Präparate muss mindestens ein Jahr im Voraus beginnen und muss vom Demeter-Betrieb durchgeführt werden. Wenn die Fruchtfolge Futterpflanzen auf den Kooperationsflächen ermöglicht, muss die Anwendung der Präparate während der gesamten Kooperationsdauer fortgesetzt werden. Nahrungsmittelpflanzen, die in Kooperation angebaut werden, können nicht als Demeter vermarktet werden

f) Futtermittel unter der vorher genannten Kooperation können als eigene Demeter-Futtermittel behandelt werden, wie unter 5.5. Fütterung beschrieben.

Gestrichen wurde

~~Das Düngeräquivalent für sämtliche Flächen beträgt maximal 1,4 DE/ha und Jahr.~~

~~Über Kooperationen ist ein Vertrag abzuschließen. Dieser ist dem Österreichischen Demeter Bund vorzulegen.~~

~~Es ist besonders darauf zu achten, dass möglichst alle Flächen eine Mist bzw. Kompostgabe zumindest rotierend erhalten.~~

5.4.1 Haltung von Rindern

Ergänzt wurde

Wiederkäuerrassen, die durch verbotene Formen der Gentechnik hornlos wurden, können nicht zur Produktion von Demeter-Milch, Fleisch und Faserstoffen verwendet werden; historische Landrassen und Erbzüchtungen natürlich hornloser Wiederkäuer sind erlaubt.

5.4.4 Haltung von Geflügel

Gestrichen wurde

~~Die Tiere dürfen frühestens mit 56 Tagen Lebensalter geschlachtet werden.~~

Ergänzt wurde

Das Mindestschlachtalter für alle Geflügelarten ist im Anhang 8 festgelegt.

In einem Stallgebäude dürfen max. 3.000 Legehennen (bevorzugt in Gruppen bis 1.000 Hennen) oder Lege- sowie Mastelertiere oder 6.300 Junghennen und Elterntier-Junghennen (aufgeteilt in Gruppen, nicht größer als insgesamt jeweils 4.800 Vögel), oder 10 x 200 Legewachteln, max. 1.000 Puten oder 2.500 Hähnchen oder Perlhühner oder 1.000 Gänse oder 1.000 Enten oder 10 x 500 Mastwachteln gehalten werden.

Der Weideauslauf muss den natürlichen Bedürfnissen der Tierart entsprechen. Für Hühner muss mindestens 40% der Fläche gleichmäßig mit mehrjährigen Kulturen bewachsen sein sowie schützende Elemente aufweisen, z.B. Büsche und Bäume. Einjährige Kulturen oder künstliche Schutzelemente können genutzt werden, bis die dauerhafte Bewachsung 40% der Fläche bedeckt. Mobile Ställe sind herbei ausgenommen.

5.5 Fütterung

Ergänzt wurde

Tierische Produkte sind nicht erlaubt (mit Ausnahme von Milch, Milchprodukten, Molke und Eiern).

5.5.4 Fütterung von Zucht- und Mastkälbern, Fohlen sowie Schaf- und Ziegenlämmern

Ergänzt wurde

Betriebe ohne eigene Milcherzeugung müssen zugekaufte Kälber mit Milch aus einem anerkannten zertifizierten Öko-Betrieb aufziehen oder entwöhnte Tiere von solchen Betrieben zukaufen.

5.5.5 Nomadische Viehhaltung und Sommerbeweidung auf unbestellten Flächen

Ergänzt wurde

Fleisch von Wanderherden darf nur dann als DEMETER verkauft werden, wenn 2/3 des Futters aus Eigenproduktion und die Hälfte des Futters von biodynamisch bewirtschafteten Flächen stammt. Der Rest kann von extensiv bewirtschafteten Flächen, welche nicht mit synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden - es können auch Naturschutzflächen sein - stammen und bei denen die Präparate wegen Steilheit oder anderer Unzulänglichkeit nicht versprüht werden können.

(ANG 4A: siehe Anhang 7)

5.5.7 Demeter-Tiere auf Gemeinschaftsweiden

Ergänzt wurde

Demeter Tiere können auf Gemeinschaftsweiden weiden. Ihre Erzeugnisse werden jedoch erst dann zertifiziert, sobald sie wieder Demeter-Futter erhalten.

5.5.9 Fütterung von Geflügel

Ergänzt wurde

Hühnervögel müssen 20% ihres Futters als ganze Körner erhalten. Mindestens 5% der Futtermischung muss als Einstreu oder im Weideauslauf angeboten werden, sodass sie ihr Futter suchen können. Es ist Struktur-Raufutter anzubieten; für Mastgeflügel als ganze Körner im Mischfutter.

5.7 Tierherkunft, Tierzukauf und Vermarktung

Ergänzt wurde

- C) Der Zukauf von Tieren zum Zweck der Mast soll ausschließlich von anerkannt biodynamischen oder - bei Nichtverfügbarkeit - aus zertifizierten biologischen Betrieben erfolgen.

5.7.1 Milch, Milchkühe und Kälber

Gestrichen wurde

~~Die Milch kann nur unter dem Label „in Umstellung auf Demeter“ vermarktet werden, wenn die Milchkühe mit Futter gefüttert werden, welches diese Zertifizierung hat. Wenn ein Antrag vorliegt, der noch nicht den Richtlinien entspricht, darf das Label „in Umstellung auf Demeter“ erst verwendet werden, wenn das Futter frühestens 18 Monate nach dem Stichtag geerntet worden ist. Die Demeter Zertifizierung der Milch ist möglich, sobald das Futter von Demeter zertifizierten Flächen kommt (siehe 5.5.1).~~

Ergänzt wurde

Die Demeter Zertifizierung der Milch ist möglich, sobald das Futter von Demeter zertifizierten Flächen kommt (siehe 5.5.1).

5.7.3 Schafe und Ziegen

Gestrichen wurde

~~Das Fleisch zugekaufter konventioneller Tiere kann nach sechs Monaten als "In Umstellung auf Demeter" vermarktet werden. Das Fleisch von konventionell zugekauften Ziegen kann erst nach einem Jahr unter "Demeter" vermarktet werden.~~

Ergänzt wurde

Milch: 6 Monate Wartezeit für Vermarktung unter Demeter bei Zukauf von Tieren konventioneller Herkunft

5.7.4 Schweine

Gestrichen wurde

~~Der Zukauf konventioneller frisch abgesetzter Ferkel mit weniger als 25 kg Gewicht ist für den Fall des ersten Bestandsaufbaues möglich.~~

~~Als Ferkel zugekaufte Schweine konventioneller Herkunft dürfen erst nach 6 Monaten richtliniengemässer Haltung und Fütterung auf dem Betrieb als Schlachtvieh mit Kennzeichnung "In Umstellung auf Demeter" verkauft werden. Die Ferkel dürfen nicht schwerer als 25 kg sein und sind direkt nach dem Absetzen zuzukaufen.~~

~~Schweine konventioneller Herkunft dürfen nach 6 Monaten richtliniengemässer Haltung und Fütterung als "In Umstellung auf Demeter" vermarktet werden~~

Ergänzt wurde

Es sollen nur Ferkel aus eingestreuten Haltungssystemen und ohne kupierte Schwänze zugekauft werden.

5.7.5 Geflügel

Ergänzt wurde:

Geflügel wird vorrangig von zertifizierten Biodynamischen Betrieben zugekauft. Nur bei Nichtverfügbarkeit können Tiere von zertifizierten Bio-Betrieben zugekauft werden.

5.7.6 Bienenprodukte

Ergänzt wurde

Bienen sind durch ihre Bestäubungsleistung und vor allem ihr, die Lebenskräfte der Pflanzen und der Natur anregendes Bienengift von großer Bedeutung für die gesamte Natur. Die wohltuende Wirkung von in der Kulturlandschaft aufgestellten Bienenvölkern zeigt sich besonders in der Steigerung von Ertrag und Qualität vieler Früchte unserer Kulturpflanzen und ist dadurch für jeden landwirtschaftlichen Betriebsorganismus von großer Bedeutung. Aus diesen Gründen ist eine Bienenhaltung für jeden Demeter-Betrieb anzustreben.

5.7.7 Fischwirtschaft

Ergänzt wurde

Hierbei verweisen wir Sie auf das Dokument „Fischereirichtlinie“.

5.8. Arzneimittelbehandlung bei Tieren

Ergänzt wurde

Die Behandlung mit Hormonen zur Synchronisation des Östrus oder zur Erhöhung der Wachstumsraten von Tieren, sind nicht erlaubt.

Wenn die Behandlung unter Anleitung eines Tierarztes erfolgt und genau dokumentiert ist, kann das gewählte Arzneimittel von diesen Richtlinien abweichen, um so die beste Lösung für die Tiergesundheit und das Management von Resistenzen sowie von Umweltaspekten zu finden. Medikamente, welche Organophosphate enthalten und Behandlungen mit Hormonen, um die Paarungsbereitschaft (Östrus) zu synchronisieren oder um die Wachstumsraten von Tieren zu erhöhen, sind nicht erlaubt.

Einsatz von Antibiotika:

Große und kleine Bovidae, Camelidae, Equidae, Rehe und Sauen

Das Ziel ist, weitgehend frei von Antibiotika zu sein und das eine Anwendung nur in reinen Notfällen erfolgt. Einzelne Tiere können maximal drei Behandlungszyklen pro Jahr erhalten.

Sie dürfen nicht prophylaktisch und nur unter der Aufsicht eines Tierarztes angewendet werden.

Antibiotika von entscheidender Bedeutung für die Humanmedizin dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

Zusätzliche Anforderungen an Geflügel, Mastschweine, Kaninchen und andere Kleintiere

Im Falle eines Krankheitsausbruchs bei Geflügel, Kleintieren und Mastschweinen kann die gesamte Herde behandelt werden. Mastschweine und Kaninchen dürfen nur einmal pro Jahr Ivermectin oder Doramectin zur Behandlung von Krätze erhalten.

Bei hartnäckigen Herdenproblemen wird dringend empfohlen, sich mit einem Fachmann zu beraten, um die Herdenabwehrkraft durch das Zuchtprogramm zu verbessern.

Ektoparasiten – Einzene Tiere dürfen nur eine Gabe Ivermectin/ Doramectin pro Jahr zur Vorbeugung gegen Myiasis (Fliegenmadenkrankheit) und Scabies (Krätze) erhalten. Die Behandlung der gesamten Herde ist nur mit anderen Mitteln für Ektoparasiten erlaubt.

Pyrethroide sind als lokale Anwendungen (keine Behandlung der gesamten Herde), bei Holzböcken, Hornfliegen, Dermatobia, ect. erlaubt. Weitere Lösungen müssen in die Bekämpfungsmaßnahmen integriert werden. Spinosad zur Kontrolle von Läusen und/oder Myiasis bei Schafen und Ziegen ist erlaubt.

Endoparasiten – Entwurmungsmittel dürfen nur nach vorangegangenem Parasitennachweis und unter Berücksichtigung von entsprechenden weidehygienischen Maßnahmen verabreicht werden. Die Behandlung der gesamten Herde ist nicht erlaubt, jedoch ist der Einsatz von Ivermectin und Doramectin als Medikament gegen Endoparasiten generell ausgeschlossen, mit der Ausnahme von Leberegel und Oestrus ovis, wenn keine alternativen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die orale Verabreichung ist bevorzugt, eine äußerliche Verabreichung ist nur als letztes Mittel und unter der Leitung eines Tierarztes erlaubt.

Weitere Maßnahmen sind auf drei Behandlungen pro Jahr beschränkt.

Routinemäßige und/oder prophylaktische Behandlungen mit Mitteln, die nicht den Naturheilverfahren zuzuordnen sind (z. B. Chemotherapeutika, Antibiotika, Antiparasitika) sind nicht zugelassen, sofern nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Entwurmungsmittel (siehe oben), in Fällen, wo Parasiten im Betriebsgebiet als endemisch nachgewiesen wurden.

Bei Einsatz von allopathischen Arzneimitteln sind die doppelten gesetzlichen Wartezeiten einzuhalten, mindestens jedoch 48 Stunden, wenn keine Wartezeit angegeben ist. (Ausgenommen sind Fälle, bei denen ein Hemmstofftest nach Einsatz von Antibiotika negativ ist.)

Wenn Tiere mehr als die vorgeschriebene Anzahl an Behandlungen erhalten haben oder unerlaubte Mittel eingesetzt wurde, können sie nicht mit dem Demeter-Markenzeichen vermarktet werden.

7.2 Umstellung des Betriebes

Ergänzt wurde

Aus immer noch aktuellem Anlass muss insbesondere die Herkunft der Rinder dokumentiert werden.

Wenn bei Umstellungsbeginn noch enthornte Tiere am Hof sind, sind diese noch zulässig.

Richtlinienfremde Mittel dürfen auf dem Betrieb ab Vertragsabschluss nicht mehr vorhanden sein.

7.3.1 Umstellungsanerkennung

Ergänzt wurde

- Wenn ein Betrieb ~~oder ein Teil davon~~ für mindestens ein Jahr ökologisch anerkannt ist, können Produkte die als Futtermittel vermarktet werden im ersten Umstellungsjahr als in Umstellung „in Umstellung auf Demeter“ vermarktet werden. Im zweiten Umstellungsjahr ist eine vollständige Demeter-Anerkennung möglich.

Gestrichen wurde

~~können Produkte im ersten Umstellungsjahr als „in Umstellung auf Demeter“ gekennzeichnet werden.~~

7.3.3 Verkauf von Demeter Produkten

Gestrichen wurde

~~Verkauf an einen Verarbeiter oder Händler setzt voraus, dass der Verarbeiter oder Händler einen gültigen Vertrag mit einer Demeter-Zertifizierungsorganisation hat. Wenn nicht, darf das Produkt nicht mit dem Demeter-Markenzeichen oder Biodynamischer Auslobung vermarktet werden oder die Aussage getroffen werden, dass es ein Demeter oder Biodynamisches Produkt sei. Ein Demeter-Lizenznehmer darf seine Produkte laut den aktuellen Richtlinien zur Demeter-Handelsberechtigung, (welche auf der Homepage von Demeter Österreich zu finden sind) verkaufen.~~

Ergänzt wurde

Es gelten die Vertriebsgrundsätze von Demeter Österreich.

Hinzugekommen ist der ganze Punkt

7.3.4 Prinzip der sozialen Verantwortung

Grundprinzipien der Demeter-Richtlinien. Die Anforderungen der International Labour Organisation (ILO), die im Rechtsrahmen vieler Länder verankert sind, gelten für alle Menschen und regeln alle Arbeitsverhältnisse, auch die in Demeter-zertifizierten Unternehmen. Menschen, die in Demeter-Betrieben arbeiten, erhalten Chancengleichheit, unabhängig von ihrer ethischen Herkunft, ihrem Glauben und ihrem Geschlecht.

Das Management ist für die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Unternehmen verantwortlich, und dass niemand durch seine Arbeit gefährdet wird. Alle Mitarbeiter haben die Möglichkeit, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Sie haben das Recht, sich zu versammeln, an Tarifverhandlungen teilzunehmen und ohne Diskriminierung eine Vertretung gegenüber dem Management zu bilden. Demeter-Unternehmen sind bestrebt, soziale Ungleichheit sowie Mangel an sozialen Rechten zu unterbinden, wie auch aufgezwungene oder unangemessene Kinderarbeit, unzureichende Arbeitsbedingungen und/oder Löhne, Arbeitssicherheit und Gesundheitsfragen usw. Im Rahmen des jährlichen Kontroll- und Zertifizierungsprozesses müssen alle Lizenznehmer eine Selbsterklärung abgeben, dass diese Richtlinien eingehalten wurden.

Änderungen Tabellen

Tabelle 5.7.3

Ergänzt wurde:

Verkaufsprodukte Schaf u. Ziege	Anerkennungs- status des Tieres beim Kauf	Fütterung und Haltung richtliniengemäß	Kennzeichnung des Verkaufsproduktes
Milch	ökologisch		Demeter
Milch	konventionell	6 Monate	Demeter
Fleisch	ökologisch	mind. 6 Monate	Demeter
Fleisch	konventionell	ab 6 bis 12 Monate	In Umstellung auf Demeter
Fleisch (nur Ziegen)	konventionell	mehr als 12 Monate	Keine Vermarktung unter Demeter möglich
Wolle	ökologisch oder konventionell	mehr als 12 Monate	Demeter

Tabelle 7.5.4

Ergänzt wurde:

Verkaufsprodukte Schwein	Anerkennungs- status des Tieres beim Kauf	Zukaufalter	Fütterung und Haltung richtliniengemäß	Kennzeichnung des Verkaufsproduktes
Fleisch	ökologisch		mind. 1/2 der Lebenszeit	Demeter
Fleisch	konventionell		mind. 6 Monate	Keine Vermarktung unter Demeter möglich
Fleisch	konventionell (Zuchttier)		mind. 2 Jahre	Keine Vermarktung unter Demeter möglich

Tabelle 7.5.5

Verkaufsprodukte Geflügel	Anerkennungs- status des Tieres beim Kauf	Zukaufalter	Fütterung und Haltung richtliniengemäß	Kennzeichnung des Verkaufsproduktes
Eier	Junghenne ökologisch	max. 18 Wochen	gleicher Anerkennungsstatus wie Futter	Demeter / In Umstellung auf Demeter
Eier	Eintagsküken konventionell	max. 3 Tage	gleicher Anerkennungsstatus wie Futter	Demeter / In Umstellung auf Demeter
Mastgeflügel	ökologisch		30 Tage	Demeter
Mastgeflügel	Eintagsküken konventionell	weniger als 3 Tage	Hennen 81 Tage Hähnchen 150 Tage	Keine Vermarktung unter Demeter möglich
Anderes Mastgeflügel	konventionell	weniger als 3 Tage	von Ankunft bis Schlachthaus	Keine Vermarktung unter Demeter möglich

Änderungen Anhänge

Anhang 3

Ergänzt wurde:

Als Silierhilfsmittel sind zugelassen:

Um die Futterqualität in Jahren mit ungünstigen Wetterbedingungen zu gewährleisten: organische Säuren (GVO frei)

Anhang 4 Zugelassene und eingeschränkt einsetzbare Dünge- und Bodenverbesserungsmittel

Ergänzt wurde:

1. Dünge- und Bodenverbesserungsmittel von Demeter- und biologisch zertifizierten Betrieben
Stroh ohne Wachstumsreglerbehandlung

2. Dünge- und Bodenverbesserungsmittel nicht zertifizierter Herkunft

- Stroh und andere pflanzliche Materialien ohne Wachstumsreglerbehandlung

Gestrichen wurde:

- ~~Beiprodukte der Verarbeitung (Dünger aus reiner Hornsubstanz, Knochen- oder Fleischmehl, wenn möglich von Bio oder Biodynamisch zertifizierten Tieren, Haar- und Federabfälle und ähnliche Produkte) als Zugabe zu den Wirtschaftsdüngern;~~
- ~~Fisch, kompostiert und fermentiert mit den Präparaten, Untersuchungen auf Schwermetalle können angefordert werden. Fischmehl aus der Verarbeitung oder Fischabfälle von Fischzuchten sind ausgeschlossen.~~
- ~~Vinasse*, Rhizinusschrot~~

3. Mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel

- ~~Thomasmehl~~

Ergänzt wurde:

4. Sonstiges

- Bodenimpfstoffe (beispielsweise Algenextrakt, Getreidefermente, N-fixierende Bakterien, Mykorrhiza, Rhizobia-Bakterien)
- Saathilfsmittel (beispielsweise Gesteinsmehl, natürliche Polymere)
- Düngemittelzusatzstoffe (beispielsweise Calciumcarbonat, Zeolith)

5. Substrate, Böden, Töpfe und technische Hilfsmittel

- Abbaubare Töpfe
- Abbaubares Bindematerial
- Substrat für gepresste Töpfe (nach diesen Richtlinien)
- Kultursubstrate (nach diesen Richtlinien)
- Substratzusatzstoffe (Vermiculite, Lavagestein, Perlite)

*) soweit konform mit Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 834/2007 und 889/2008 oder im Fall von Knochen- und Fleischmehl, wenn die Anforderungen von EU-Verordnung 1069/2009 für Kategorie 3 erfüllt sind.

Anhang 5 Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und –behandlung

Ergänzt wurde:

1. Biologische und biotechnische Maßnahmen
 - Anstriche (zum Beispiel Insektenkalk)
2. Haftmittel, Pflanzenpflegemittel
 - Pflanzen-Präparate (Brennnesseljauche, Schachtelhalmtee, Wermuttee usw.), Propolis, Milch und Milchprodukte
 - Wasserglas* (aktuell nicht in der EU zugelassen) (Natriumsilikat, Kaliumsilikat)
 - Quarzsand, Aluminiumsilikat
 - Chitosan
 - Hilfsmittel: Hafthilfsmittel, Netzmittel, Emulgatoren, Öl
 - Weitere Mittel werden vom Richtlinienkomitee von DI zugelassen und veröffentlicht.
4. Mittel gegen tierische Schädlinge
 - Siehe Demeter-Betriebsmittelliste

Gestrichen wurde:

- Mikroorganismen: Virus, Pilz- und Bakterienpräparate (z. B. Bacillus thuringiensis, Granulosevirus), Spinosad mit Genehmigung der zuständigen Organisation
 - Pyrethrumextrakte, pulver (Pyrethrine, keine synthetischen Pyrethroide), jedoch nicht in der Pilzerzeugung; Anwendung im Lagerschutz ist nur ohne chemisch-synthetische Synergisten gestattet, im Anbau gilt dies, sobald Mittel mit vergleichbar gut wirksamen natürlichen Synergisten vorhanden sind.
 - Quassiaholztee
 - Ölemulsionen (ohne chem. synth. Insektizide) auf Pflanzenbasis (alle Kulturen)
 - Ölemulsionen (ohne chem. synthet. Insektizide) auf der Basis von Mineralölen in Dauerkulturen; nur vor der Blüte und nur dann, wenn keine wirksamen Pflanzenöle verfügbar sind.
 - Kaliseife (Schmierseife)*; Fettsäuren
 - Azadirachtin aus Azadirachta indica (Neem - Insektizide)*
 - Gelatine*, hydrolisierte Proteine
 - Fe(III)-Phosphat (Ferramol als Molluscicid)
 - Rodentizide mit Antikoagulanzen zur Anwendung in Ställen und anderen Gebäuden (nur in Köderboxen bzw. so, dass Prädatoren nicht gefährdet werden)
 - Gesteinsmehle*, Kaffee*
 - Mittel zur Verwendung in Ställen und an Tieren: Kieselgur, Fliegenklebebänder, äther. Öle
5. Nur in Sonder- und Dauerkulturen sowie in Zierpflanzen zugelassene Hilfsmittel

Ergänzt wurde:

- Siehe Demeter-Betriebsmittelliste

Gestrichen wurde:

- Diatomerde (aktuell nicht in der EU zugelassen)*
- Calciumhydroxid
- In Notfällen Verwendung von Kupfer bis zu 3 kg/ha und Jahr gemittelt über einen Zeitraum von 5 Jahren und vorzugsweise max. 500 g je Spritzung
- Schwefelzubereitungen wie Hepar Sulphuris*, Schwefel-Kalk-Brühe (Fungizid, Insektizid, Akarizid)
- Ethylen zur Blüteninduzierung bei Ananas

Anhang 8 Mindestschlachtalter bei Geflügel

Gestrichen wurde:

Kapaune — 150

Anhang 10 Biodynamische Präparate

Ergänzt wurde:

Die Aufwandmengen der Präparate betragen für die Spritzpräparate 50-300g/ha (Hornmist) bzw. 2,5-5g/ha (Hornkiesel) und je 1-2 ccm der Kompostpräparate pro 10 m³ Kompost oder Stallmist/Gülle.